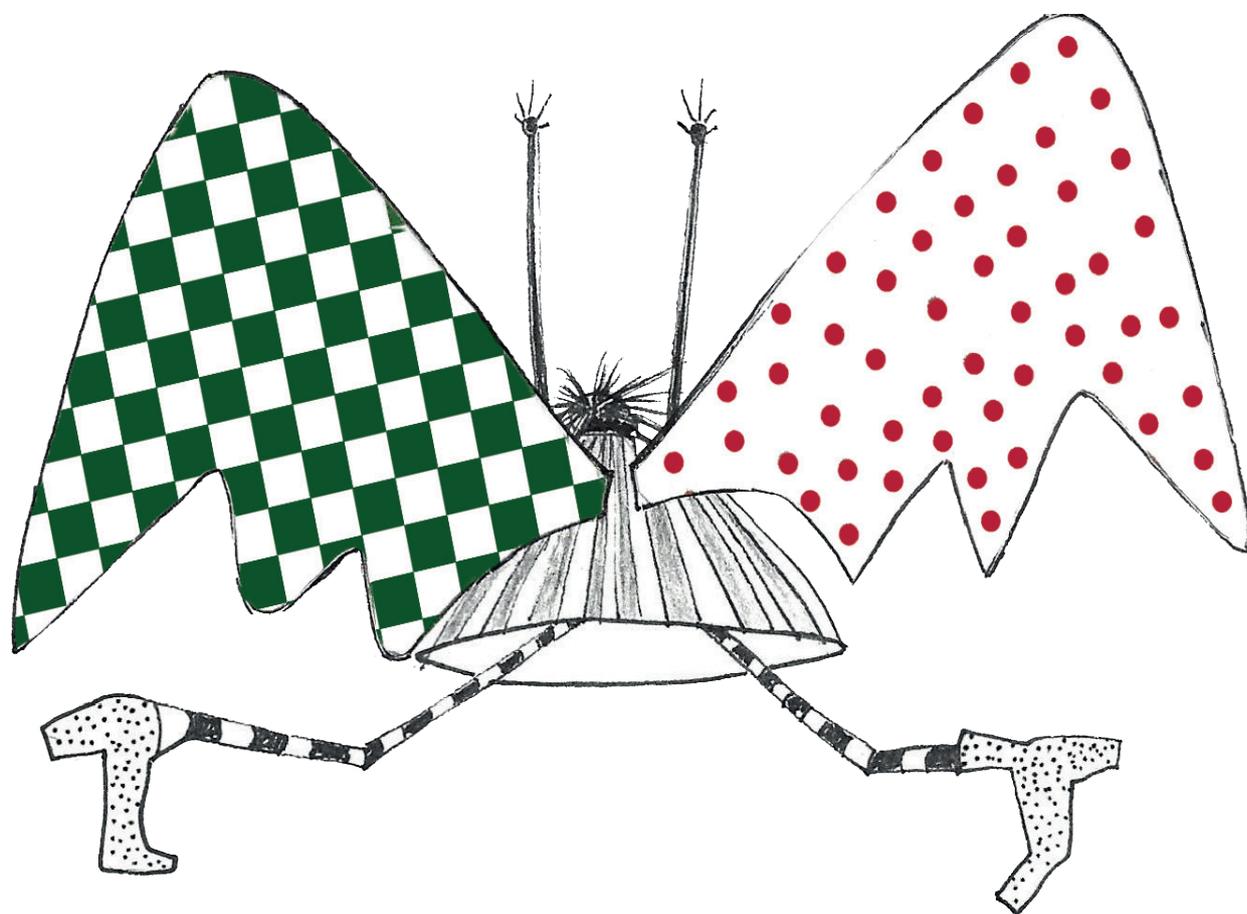


Vereinssatzung

Förderverein

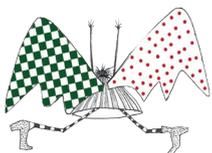
Theatrium Steinau e.V.



Präambel

Das Theatrium Steinau, ein lebendiger Ort der Kultur im ländlichen Raum, wird seit 2017 von Ella Späte und Detlef Heinichen im historischen Marstall von Steinau betrieben. Mit einem vielfältigen Programm aus Figurentheater, Musik, Comedy, Tanz, Veranstaltungen zur Demokratieförderung und Lesungen begeistert das Theatrium ein breites Publikum.

Als kulturelle Brücke zwischen Stadt und Land verfolgt das Theatrium das Anliegen, Kultur auch im ländlichen Raum fest zu verankern. Um dieses künstlerische Wirken weiter zu unterstützen und das Theater in seiner kreativen Entwicklung zu fördern, haben wir den Förderverein Theatrium Steinau e.V. gegründet. Unser Ziel ist es, dem Theatrium Flügel zu verleihen, damit es auch weiterhin ein Ort der Inspiration und des kreativen Austauschs für Menschen jeden Alters und jeder Herkunft bleibt.



§1 Name, Sitz und Rechtsform

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Theatrium Steinau“ e.V.

(2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Namenszusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).

(3) Sitz des Vereins ist 36396 Steinau an der Straße.

§2 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO).

(2) Der Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung des Theatrium Steinau zur Förderung von Kunst und Kultur im ländlichen Raum.

(3) Zielsetzungen des Vereins sind

- a. das Theater in seinem Bestand zu erhalten und durch hochwertige Inszenierungen, Konzerte und Gastspiele das kulturelle Angebot zu erweitern,
- b. Vermittlung von Kunst und Kultur, insbesondere für Kinder, Jugendliche und andere Zielgruppen, durch pädagogische Angebote wie Theaterworkshops, Leseförderung, kulturelle Bildungsprojekte und Kurse zur Weiterbildung in theaterspezifischen Bereichen,
- c. die Integration benachteiligter Bevölkerungsgruppen durch kulturelle Projekte zu fördern und die Völkerverständigung und den Demokratiedanken zu stärken,
- d. Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit, um das Bewusstsein für Kunst und Kultur in der Region zu stärken und das Theatrium Steinau bekannter zu machen,
- e. Zusammenarbeit mit örtlichen Vereinen, Institutionen und Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- f. Erhalt und Pflege des Theatrium Steinau als Kulturstätte und Treffpunkt für die Bevölkerung.

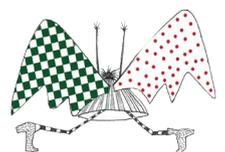
§4 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



§5 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat zwei Arten von Mitgliedschaften:

- a. Aktive Mitgliedschaft: Natürliche Personen, die bereit sind, den Zweck des Vereins aktiv zu unterstützen und an der Vereinsarbeit teilzunehmen. Aktive Mitglieder haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können in den Vorstand gewählt werden.
- b. Fördernde Mitgliedschaft: Natürliche und juristische Personen, die den Verein finanziell oder ideell unterstützen möchten, ohne aktiv an der Vereinsarbeit teilzunehmen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden, wirken jedoch durch Spenden und ideelle Unterstützung mit.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und Bestätigung des Vorstands erworben.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§6 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für aktive und fördernde Mitglieder wird in einer Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(2) Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen den Mitgliedsbeitrag ermäßigen oder erlassen.

(3) Die Beiträge sind jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§7 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Beirat

§8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen. Stimmberechtigt sind die aktiven Mitglieder, nicht jedoch die fördernden Mitglieder. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich einzuberufen.

(3) Aufgabe der ordentlichen Mitgliederversammlung ist:

- a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
- b. Entgegennahme des Kassenberichts



- c. Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
- d. Entlastung des Vorstands
- e. Wahl des neuen Vorstands und des Kassenprüfers/der Kassenprüferin.
- f. Bestimmung des Rahmens der Aktivitäten für den Vorstand
- g. Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
- h. Die Schriftführerin / der Schriftführer wird in jeder Sitzung gewählt

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht die Satzung eine andere Mehrheit vorsieht. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(5) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit der fristgerechten schriftlichen Einladung bekannt zu geben.

§9 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Personen, die aus folgenden Positionen bestehen können:

- a. dem/der 1. Vorsitzenden
- b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem der Kassierer/in

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen, die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Organisation der Vereinsaktivitäten.

(5) Der Vorstand kann Aufgaben an Vereinsmitglieder delegieren, um den Betrieb des Vereins zu unterstützen.

§10 Beirat

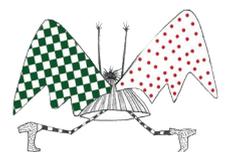
(1) Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit einen Beirat berufen.

(2) Der Beirat besteht aus Persönlichkeiten, die den Vorstand bei der Erledigung seiner satzungsgemäßen Aufgaben fachlich, organisatorisch und repräsentativ unterstützen.

(3) Der Beirat hat eine beratende Funktion und ist nicht stimmberechtigt.

(4) Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand berufen und können jederzeit abberufen werden.

(5) Der Beirat tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand kann den Beirat zu Sitzungen einberufen.



§11 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und unabhängig sind.
- (2) Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben die Pflicht, die Buchführung und den Jahresabschluss des Vereins zu prüfen und die Ordnungsmäßigkeit der Finanzen zu überprüfen.
- (4) Über das Ergebnis der Prüfung haben die Kassenprüferinnen der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (5) Die Kassenprüfung erfolgt mindestens einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (6) Die Kassenprüfer*innen dürfen keine Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten, jedoch sind ihnen notwendige Auslagen zu erstatten.

§12 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Vorschlag zur Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich vorgelegt werden. Dabei ist die alte Fassung der Satzung den beabsichtigten Änderungen gegenüberzustellen.
- (3) Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (4) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden (z. B. zur Erlangung oder Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit), können vom Vorstand beschlossen werden. Diese Änderungen sind den Mitgliedern auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Steinau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§14 Wirksamkeit der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 20.11.2024 verabschiedet.

